

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Zeitpunkt der Zuerkennung erfolgen kann und andererseits die Möglichkeit einer Beeinspruchung gegen Bescheide im Rahmen der vorgesehenen Instanzenzüge gegeben ist.

- **Zur Verlängerung der Frist zur Vorlage des Studienerfolgsnachweises für Studierende mit mehr als 50 % Behinderung (§ 20 Abs 1 Z 2 StudFG)**

Gemäß § 20 Abs 1 Z 2 StudFG ist ein günstiger Studienerfolg nach den ersten beiden Semestern durch Zeugnisse über erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen und Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern im Ausmaß von 30 ECTS- Punkten oder 14 Semesterstunden nachzuweisen.

Es ergeht der Vorschlag, dass die Studienbeihilfenbehörde nach Analyse der derzeitigen Situation von Studierenden, deren Grad der Behinderung nach bundesgesetzlichen Vorschriften mit mindestens 50 % festgestellt ist, überprüft, ob die Frist des Nachweises des günstigen Studienerfolges auf drei Semester erstreckt werden soll.

6. VORSCHLÄGE AN DEN GESETZGEBER

Im nachfolgenden Kapitel sind die für 2015 / 16 ergehenden Vorschläge der Ombudsstelle für Studierende an den Gesetzgeber enthalten.

- **Zur Neuregelung des Nachweises der Erwerbstätigkeit durch Einkommenssteuerbescheid für die Rückerstattung des Studienbeitrages an Studierende an öffentlichen Universitäten (§ 92 Abs 1 Z 5 UG; § 2b Abs 3 StubeiV 2004)**

Gemäß **§ 92 Abs 1 Z 5 UG** ist jenen Studierenden an öffentlichen Universitäten, welche die Voraussetzungen gemäß **§ 91 Abs 1 UG** erfüllen, der Studienbeitrag auch bei Überschreitung des in Abs 1 festgelegten Zeitrahmens zu erlassen, wenn diese Studierenden im Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn durch Erwerbstätigkeit in Anspruch genommen waren, durch die sie ein Jahreseinkommen zumindest in der Höhe des 14-fachen Betrages gemäß **§ 5 ASVG** erzielt haben.

Weiters haben derzeit die Träger der Sozialversicherung zum Zwecke des Nachweises der Jahreseinkommen den öffentlichen Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der betroffenen Studierenden dieser Institutionen über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen den die Studienbeiträge verwaltenden Einrichtungen an den öffentlichen Universitäten im automationsunterstützten Datenverkehr zu übermitteln.

Es ergeht erstens der Vorschlag, dass der **§ 92 Abs 1 Z 5 UG** dahingehend geändert werde, dass der Passus, dass die Träger der Sozialversicherung den öffentlichen Universitäten auf Anfrage die für das Kalenderjahr vor dem jeweiligen Semesterbeginn vorliegenden Daten der davon betroffenen Studierenden über die Erwerbstätigkeit und die Beitragsgrundlagen im automationsunterstützten Datenverkehr über den Hauptverband (**§ 31 ASVG**) zu übermitteln haben, **aus dem Gesetz ersatzlos gestrichen wird**, da diese Regelung technisch nicht umsetzbar ist und somit nicht dem Zweck der in den Erläuterungen ausgeführten Verwaltungsvereinfachung dient.

In der **StubeiV 2004** wird für den Nachweis der Inanspruchnahme einer Erwerbstätigkeit gemäß **§ 92 Abs 1 Z 5 UG** die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides über jenes Kalenderjahr, das dem jeweiligen

Semesterbeginn vorangeht, herangezogen. Die in **§ 2b Abs 3 StubeiV 2004** geregelten Fristen für den Antrag auf Erlass des Studienbeitrages sind durch die Vorlage des Einkommenssteuerbescheides vor allem im Sommersemester oftmals deswegen unmöglich, da der vorzulegende Einkommenssteuerbescheid vom zuständigen Finanzamt noch nicht ausgestellt werden kann.

Daher ergeht zweitens der Vorschlag, gesetzliche Regelungen dahingehend zu treffen, dass Studierende auch Lohnzettel für das dem jeweiligen Studienjahr vorangegangene Kalenderjahr als Nachweis der Erwerbstätigkeit oder einen Versicherungsdatenauszug der zuständigen Krankenversicherungsanstalt als Nachweis der Erwerbstätigkeit vorlegen können.

- **Zum Erlass der Studienbeiträge für Studierende an öffentlichen Universitäten auch bei der (nachweislichen) Notwendigkeit zur Pflege naher Angehöriger (§ 92 Abs 1 Z 4 UG)**

Gemäß **§ 92 Abs 1 Z 4 UG** werden derzeit Studierenden an öffentlichen Universitäten insbesondere bei Überschreitung des oben zitierten Paragraphen festgelegten Zeitraumes für Semester, in denen sie nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben, die Studienbeiträge auf Antrag beim zuständigen Organ und gegen entsprechende Nachweise erlassen.

Es ergeht der Vorschlag, eine Regelung ins Gesetz aufzunehmen, dass Studierenden an öffentlichen Universitäten sowohl in **Analogie zu § 92 Abs 1 Z 4 UG** als auch in Angleichung an **§ 67 Abs 1 UG** den Erlass des Studienbeitrages auch bei Pflege eines / einer nahen Angehörigen zu ermöglichen, der als Beurlaubungsgrund neben der Betreuung von Kindern bis zum siebenten Geburtstag explizit anführt, auch bei Pflege naher Angehöriger der Studienbeitrag erlassen werden kann. Einerseits ist die Vereinbarkeit eines Studiums mit Betreuungspflichten für pflegebedürftige Angehörige in den *Leitenden Grundsätzen* der Universitäten in **§ 2 Z 13 UG** festgehalten. Andererseits würde die Aufnahme der Pflege naher Angehöriger in die Erlassstatbestände des **§ 92 UG** auch zu einer Harmonisierung des Studienbeitragsrechtes mit dem Studienbeihilfenrecht beitragen, da der Verwaltungsgerichtshof vermehrt in seinen Entscheidungen die Pflege naher Angehöriger als wichtigen Grund für eine

Studienzeitüberschreitung gemäß § 19 Abs 2 StudFG gewertet hat. (VwGH 27.05.1991, 90/12/0253; 28.02.1974, 1700/73)

- **Zur Möglichkeit der Wiederholung eines Studienjahres an Fachhochschulen (§ 18 Abs 4 FHStG)**

Gemäß § 18 Abs 4 FHStG ist die einmalige Wiederholung eines Studienjahres infolge einer negativ beurteilten kommissionellen Prüfung möglich. Diese Bestimmung des FHStG wird durch einige Fachhochschul-Erhalter und das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft derzeit unterschiedlich ausgelegt (GZ: BMWFW-32.000/0038-WF/IV/11/2016).

Es ergeht der Vorschlag, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsmeinungen (einerseits, dass durch die Formulierung im Gesetz „ist möglich“ den Studiengangsleitungen ein Ermessensspielraum über die Entscheidung für eine Wiederholung eines Studienjahres offen steht, also kein Rechtsanspruch darauf bestünde; andererseits, dass in einer Rechtsauskunft des Ministeriums von einem solchen Anspruch auf Wiederholung eines Studienjahres auszugehen ist), in § 18 Abs 4 FHStG eine konkrete(re) gesetzliche Regelung für einen expliziten Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines Studienjahres zu normieren, um Rechtssicherheit zu schaffen.¹⁴

- **Zur Aufnahme der Definition „Behinderung“ in das Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG 2011)**

Gemäß § 4 Abs 2 Z 3 PUG sind die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung genannt, die in den jeweiligen Satzungen zu regeln sind, nicht aber die Angelegenheiten von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen. In § 2 Z 11 UG und in § 9 Abs 6 Z 14 HG ist in den dort jeweils festgelegten *Leitenden Grundsätzen* jeweils festgelegt, dass die Erfordernisse von behinderten Menschen besonders zu berücksichtigen sind.

Es wird vorgeschlagen, dass analog zu den Bestimmungen im UG und im HG auch im PUG eine die Studierenden mit Behinderung und chronischen Krankheiten betreffende Bestimmung aufgenommen wird.

¹⁴ Anmerkung des Qualitätsmanagement – Ausschusses der FHK: „Sollte es zu einer Regelung im FHStG selbst kommen, befürworten die Fachhochschulen eine konkrete Regelung, wonach von der betreffenden Person ein Antrag zu stellen ist, über welchen die Studiengangsleitung zu entscheiden hat.“

- **Zur Spezifizierung des Begriffes „an der jeweiligen Universität“ in der Personengruppenverordnung für Studierende an öffentlichen Universitäten (§ 1 Z 3 PersGV 2014)**

In **§ 1 PersGV 2014** ist derzeit geregelt, dass gemäß **§ 61 Abs 3 Z 4 UG** für Angehörige der in oben zitierter Verordnung genannten Personengruppen die allgemeinen Zulassungsfristen gemäß **§ 61 Abs 1 UG** gelten. Im Sinne des **§ 1 Z 3 PersGV 2014** zählen Personen, die selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Antragstellung auf Zulassung zu einem Studium an der jeweiligen Universität in Österreich den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen in Österreich hatten, zu diesen Personengruppen.

Es ergeht aufgrund der Tatsache der unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten der Formulierung „...an der jeweiligen Universität...“ der Vorschlag, dass die **PersGV 2014** dahingehend näher definiert werde, ob diese auch anzuwenden sei, wenn jemand nach fünfjährigem zusammenhängendem Aufenthalt in Österreich und nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums an einer hochschulischen Bildungseinrichtung an derselben Universität neuerlich ein Studium beginnen möchte.

- **Zu Zulassungsvoraussetzungen für Doktoratsstudien an öffentlichen Universitäten (§ 64 Abs 4 UG)**

Gemäß **§ 64 Abs 4 UG** ist für die Zulassung zu Doktoratsstudien der Nachweis des Abschlusses eines fachlich in Frage kommenden Diplomstudiums oder Masterstudiums, eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Diplomstudienganges oder Fachhochschul-Masterstudienganges gemäß **§ 6 Abs 4 FHStG** oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erforderlich.

Es ergeht der Vorschlag, dass die Zulassungsvoraussetzungen zu Doktoratsstudien dahingehend gesetzlich konkretisiert werden sollen, dass bei einem Antrag auf Zulassung zu einem Doktoratsstudium eine Betreuungszusage durch eine Dissertationsbetreuerin oder einen Dissertationsbetreuer vorliegen muss, so wie dies einige öffentliche Universitäten durch Aufnahme einschlägiger Bestimmungen in ihre Satzungen bereits jetzt geregelt haben.

- **Zur Führung akademischer Grade gemäß § 88 Abs 1a UG**

Personen, denen von einer inländischen postsekundären Bildungseinrichtung oder anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ein akademischer Grad verliehen wurde, haben das Recht, die Eintragung dieses akademischen Grades in abgekürzter Form ohne eines geschlechterspezifischen Zusatzes, zu verlangen.

Es ergeht der Vorschlag den Abs 1a aus dem Universitätsgesetz 2002 zu streichen, da in den von den zuständigen Behörden angewendeten Materiengesetzen (in concreto **§22a Abs 1 c Passgesetz 1992** und **§ 6 Passgesetz-Durchführungsverordnung**) die Bestimmungen zur Eintragung akademischer Grade detaillierter geregelt sind.

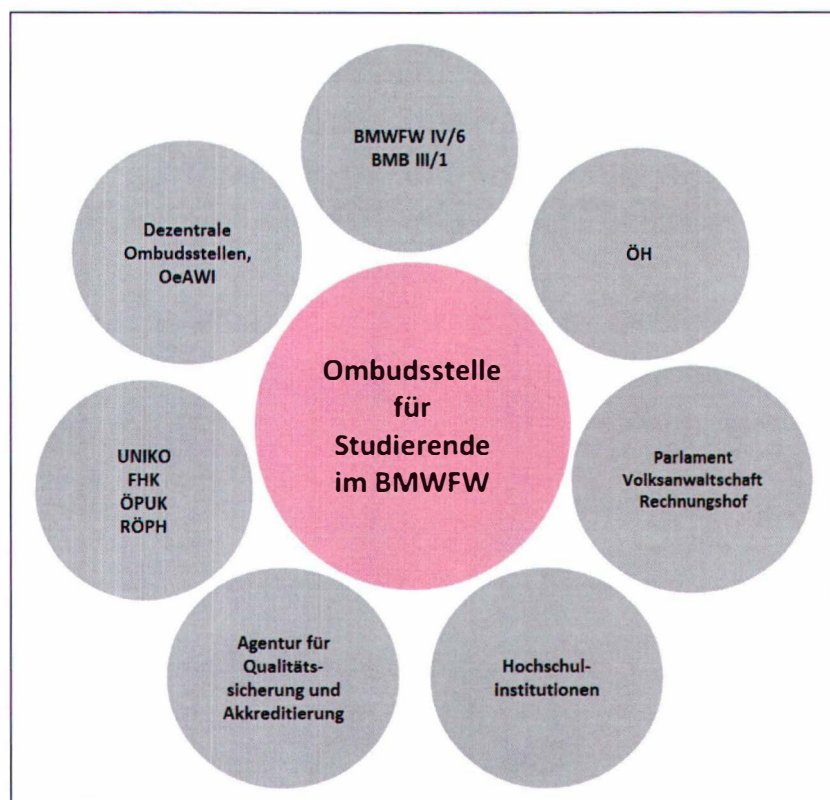
7. RESÜMEE UND AUSBLICK

Während des Zeitraumes, den dieser Tätigkeitsbericht abdeckt, also das Studienjahr 2015 / 16, sind mehrere wesentliche Aktivitäten gesetzt und realisiert worden, die bereits im Arbeitsprogramm festgelegt waren und auf die nun in diesem Kapitel zurückgeblickt werden soll.

- **Intensivierung des Dialogs mit Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen: Informationsgerechtigkeit und Datentransparenz**

Zu den wichtigsten neuen bzw. adaptierten Aktivitäten der Ombudsstelle für Studierende zählte 2015 / 16 vor allem die weitere **Intensivierung des Dialogs mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen**.

Schon bisher waren zu den jährlichen Tätigkeitsberichten jeweils nach der Behandlung derselben im Wissenschaftsausschuss des Nationalrates **Intensivseminare** abgehalten worden, bei denen Themen und Inhalte der und Vorschläge aus den Berichten erörtert und Verbesserungsmöglichkeiten für die Anliegenbearbeitungen und die Berichtslegung diskutiert wurden.



Neu hinzugekommen sind die sogenannten **Arbeitsgespräche**, die teilweise bereits bisher mit hochschulischen Interessensvertretungen zu generellen Themen stattgefunden hatten. (Mit dem ÖH-Bundesvorsitzteam gab es derartige Gespräche schon seit 2001 einmal pro Semester)

In Anlehnung an die *annual meetings* der britischen Partnerorganisation OIAHE (Office of the Independent Adjudicator for Higher Education) im Rahmen des europäischen Hochschulombudsnetworkes ENOHE wurden im Berichtszeitraum erstmals individuelle Treffen mit Organen und Angehörigen von Hochschulinstitutionen zu den jeweils sie selbst betreffenden Themen durchgeführt. Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren Vizerektorate, Rechtsabteilungen, Studien- und Prüfungsabteilungen, Behindertenbeauftragte sowie Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften.

Solche Arbeitsgespräche hat es im Berichtszeitraum mit der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, der Technischen Universität Graz, der Universität Mozarteum Salzburg, der Paris-Lodron-Universität Salzburg, der Paracelsus Medizinische Privatuniversität Salzburg, der Medizinischen Universität Innsbruck, der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, der Universität Wien, der Karl-Franzens-Universität Graz und der Wirtschaftsuniversität Wien gegeben. Ergebnisprotokolle dazu werden online gestellt.

Neu an allgemein zugänglicher Information sind auch die Anliegen pro Institution, gegliedert nach Themen und nach Art der Beendigung von Anliegen. Sie werden als Jahresbriefe ebenfalls im Internet veröffentlicht werden.

Sowohl aus dem Kreise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Intensivseminar im April 2016 als auch aus der Expertinnen- und Expertensitzung im Oktober 2016 kam die Anregung, zu den konkreten Vorschlägen an Organe und Angehörige und an den Gesetzgeber sowie zu deren Umsetzbarkeit **unterjährig einschlägige Treffen** zu organisieren, bei denen es u.a. um die Umsetzbarkeit und Folgekostenabschätzung der Vorschläge gehen soll. Daran sollen vor allem die Interessensvertretungen wie UNIKO, FHK, ÖPUK, RÖPH und ÖH, aber auch die AK und die IV teilnehmen.

Mit dem Gesetzgeber selbst sind, wenn es um mögliche **Ministerialentwürfe** geht, eigene **Arbeitsgespräche** im Ministerium auf Ebene der für Studienrecht (Sektion IV im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) bzw.

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Studienförderungsrecht (Sektion VI im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) zuständigen Organisationseinheiten zur Beratung der Übernahme von Vorschlägen der Ombudsstelle für Studierende in die jeweiligen Themenspeicher für laufende und zukünftige Gesetzesnovellen vorgesehen.

Zu möglichen **Initiativanträgen von Abgeordneten**¹⁵ sind ebenfalls unterjährige Arbeitsgespräche denkbar.

Beide Aktivitäten entsprechen den vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramts 2008 gegebenen Informationen und Anleitungen zu Begutachtungs-, Konsultations- und Informationsverfahren und zur besseren Rechtsetzung¹⁶ und sollen zu einer verstärkten Nachhaltigkeit der Arbeit der Ombudsstelle für Studierende beitragen.

- **Vernetzung von Ombudsstellen für Studierende und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis: www.hochschulombudsnetz.at**

Die bestehenden hochschulischen Ombudsstellen an Hochschulinstitutionen und im Ministerium haben am 2. Juni 2016 in Klagenfurt mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (OeAWI) ein gemeinsames Netzwerk gegründet. Dessen Hauptzielsetzungen sind in der „Klagenfurter Erklärung“ festgehalten (siehe Kapitel 8).

Aus einer Fragebogenaktion gingen als am meisten nachgefragte Themenbereiche für zukünftige gemeinsame Aktivitäten folgende Themen (in dieser Reihenfolge) hervor: Konflikt- und Beschwerdemanagement, Mediation und Coaching, Umgang mit schwierigen Kundinnen und Kunden, Plagiatsbekämpfung sowie gute wissenschaftliche Praxis. Es ist beabsichtigt, dass die OeAWI und die Ombudsstelle für Studierende dazu einschlägige Veranstaltungen für alle Interessierten organisieren werden, gemeinsam mit den europäischen Netzwerken ENOHE und ENRIO. Im ersten Quartal 2017 soll eine gemeinsame Homepage der Ombudsstelle für Studierende im BMFW und der

¹⁵ Initiativanträge sind Gesetzesanträge, die von mindestens fünf Abgeordneten des Nationalrates eingebracht werden. Vor der Abstimmung im Plenum des Nationalrates werden sie im zuständigen Ausschuss vorberaten. Zwei Beispiele im direkten Zusammenhang mit der Ombudsstelle für Studierende in jüngerer Vergangenheit: der Initiativantrag 598/A der Abgeordneten Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen vom 2. September 2014 sowie der Initiativantrag 923/A der Abgeordneten Univ. Prof. Dr. Karlheinz Töchterle, Mag. Andrea Kuntzl, Petra Steger, Rouven Ertlschweiger, MSc, Dr. Nikolaus Scherak, Kolleginnen und Kollegen vom 25. Februar 2015, beide zur HS-QSG-Novelle 2015.

¹⁶ <https://www.bka.gv.at/begutachtung-konsultation-informationsverfahren-bessere-rechtssetzung>.

Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität unter www.hochschulombudsnetz.at ans Netz gehen.

Schon 2016 wurde als neues kommunikationsunterstützendes Instrument erstmals *live streaming* zur Übertragung von Veranstaltungen via Internet eingesetzt. Dies soll auch 2017 fortgesetzt werden. Ebenfalls 2017 soll die Homepage der Ombudsstelle für Studierende responsiver gestaltet werden, um die Informationsangebote der Ombudsstelle für Studierende noch besser zugänglich zu machen.



Mittels *Live Streaming* über die vor Ort Anwesenden hinweg hinaus an die Zuschauenden im weltweiten Netz

Für 2017 ist in Anlehnung an die vom Bundeskanzleramt organisatorisch betreuten „Praktikumsmöglichkeiten für österreichische Bundesbedienstete in allen österreichischen Bundesländern“ geplant, Kolleginnen und Kollegen aus den Hochschulinstitutionen sowie von hochschulischen Interessensvertretungen bei der Ombudsstelle für Studierende als Praktikantinnen und Praktikanten für kurzfristige Aufenthalte zum gegenseitigen Erfahrungsaustausch und Kennenlernen der Arbeitsmethoden zu empfangen.

• Realisierte Vorschläge, kommende Schwerpunkte

Zu den seit 2012 gemachten Vorschlägen an die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen bzw. an die gesetzgebenden Organe und über die erfolgte Umsetzung finden sich in Kapitel 8 entsprechende Hinweise. **Noch nicht berücksichtigte gesetzliche Änderungen** werden in Themenspeichern erfasst.

Reaktionen auf diesen Bericht können entweder an die E-Mail-Adresse os.tb11516@bmwfw.gv.at oder an josef.leidenfrost@bmwfw.gv.at geschickt werden.

Kommende Schwerpunkte der Arbeit der Ombudsstelle für Studierende sind die Analyse der bestehenden Aufnahme- und Zulassungsverfahren an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum, die Erörterung der wichtigsten Aspekte von Doktorats-/PhD-Studien in Österreich, die Durchforstung

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

bestehender studienförderungsrechtlicher Bestimmungen, Sichtung bzw. Überprüfung allfälliger rechts- oder sittenwidriger Klauseln in FH-Ausbildungsverträgen und der Vergleich der sektoralen studienrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf Rechte und Pflichten Studierender.

Zu Zeiten des Fachhochschulrates und des Akkreditierungsrates waren die Erhebung und die Veröffentlichung von Zahlen zu Studienwerberinnen und –werbern und zu tatsächlich aufgenommenen Studierenden üblich und sind auch entsprechend veröffentlicht worden. Diese Praxis soll für zukünftige eigene Berichte (und in eventu Berichte der AQ Austria sowie von Statistik Austria) wieder aufgenommen werden.

Die Ombudsstelle für Studierende wird sich im Studienjahr 2016 / 17 intensiv mit den in § 27 HS-QSG geregelten grenzüberschreitenden Studien auseinandersetzen, da vermehrt Anliegen zur Qualität dieser Ausbildungen, zu Themen der Gewährleistung und Durchsetzung von Studierendenrechten sowie vor allem zur Anerkennung der durch diese Studien verliehenen akademischen Grade herangetragen worden sind und werden.

Selbstverständlich wird die Ombudsstelle für Studierende in ihrer Alltagsarbeit, so wie bisher, alle Anliegen der per Gesetz definierten Personenkreise im Rahmen bestehender Regelungen überprüfen und behandeln und keinerlei wie immer geartete Bevorzugung erreichen wollen.

• **Veranstaltungs-Schwerpunkte 2017**

Auch 2017 wird die Ombudsstelle für Studierende in Kooperation mit den Anspruchsgruppen und Interessensvertretungen entsprechende Service- und Informationsarbeit sowie Betreuungsarbeit bei der Behandlung von Anliegen leisten.

Zu Beispielen guter Durchführungspraxis genauso wie zu Generalthemen sind unter anderem Veranstaltungen zu folgenden Themen geplant:

- **„Brauchen Pädagogische Hochschulen einen Ombudsmann / eine Ombudsfrau?“**, Frühjahr 2017, Eisenstadt
Themen: gemeinsam eingerichtete Studien an Pädagogischen Hochschulen und an Universitäten; Studierendenrecht und –pflichten an Pädagogischen Hochschulen

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

- **Zulassungs- und Aufnahmeverfahren im österreichischen Hochschulraum, Frühjahr 2017, Wien**
Themen: logistische Aspekte; Studienwerberinnen und –werber in den einzelnen Verfahrensschritten; rechtliche Rahmenbedingungen der Aufnahmeverfahren in den verschiedenen Hochschulinstitutionen; Erfahrungsberichte nach Hochschulsektoren
- **Fremdsprachiges Lehren, Lernen und Forschen, Frühjahr 2017, Graz**
Themen: fremdsprachige Lehre und fremdsprachiges Lernen an Hochschulinstitutionen; gesetzliche Rahmenbedingungen; Zulassungsvoraussetzungen; Erfahrungen mit full degree programmes;
- **Doktoratsstudien: Betreuungsvereinbarung, Arbeitsfortschritte, Datensicherheit, Herbst 2017, Salzburg**
Themen: Zulassungsregelungen, Betreuungsverhältnisse („Doktormutter“, „Doktorvater“), „Europäische Charta für Forscher“ und „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“, Bedingungen für ein Doktoratsstudium an öffentlichen und an privaten Universitäten; Code of Ethics
- **gemeinsame Jahrestagung des österreichischen und des deutschen Hochschulombudsnetworkes, Herbst 2017, Salzburg**
Themen: Mobilitätsaspekte im gegenseitigen Studierendenaustausch; Erfahrungsaustausch zu zentraler und dezentraler Ombudsmann-tätigkeiten, Berichtslegung

Nähere Informationen dazu gibt es ab Ende Jänner 2017 auf www.hochschulombudsmann.at / www.hochschulombudsfrau.at.

8. ANHÄNGE

- 8.1. *Bisherige Vorschläge*
- 8.1.1. *Umgesetzte Vorschläge*
- 8.1.2. *Teilweise realisierte Vorschläge*
- 8.1.3. *Bisher noch nicht realisierte Vorschläge*
- 8.2. *„Klagenfurter Erklärung“ Österreichisches Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlichen Einrichtungen*
- 8.3. *Abkürzungsverzeichnis*
- 8.4. *Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen)*
- 8.5. *Bildnachweis*

8.1. Bisherige Vorschläge

8.1.1. Umgesetzte Vorschläge

Zu folgenden Vorschlägen der Ombudsstelle aus den früheren Tätigkeitsberichten 2012 / 13 – 2014 / 15 sind nachstehende Maßnahmen gesetzt bzw. nachfolgende Regelungen vorgenommen worden:

- **Errichtung von Ombudsstellen an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum**

Es erging der Vorschlag, dass hochschulische Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum sowie die **Fachhochschule der Wirtschaftskammer Wien**, an der es seit 2007 eine vor Ort eingerichtete Ombudsstelle für Studierende gibt (<http://www.fh-wien.ac.at/campus-leben/ombudsstelle/>), Ombudsstellen einrichten, diese in die Satzungen bzw. Ausbildungsverträge aufnehmen sowie auch einen Hinweis auf die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

Im Zeitraum 2012-2015 sind folgende neue Ombudsstellen für Studierende oder Studienrecht an hochschulischen Bildungseinrichtungen im österreichischen Hochschulraum eingerichtet worden: Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (Ombudsbeauftragte an der Fakultät für Bildungswissenschaften), Anton-

Bruckner-Privatuniversität Oberösterreich, Linz (Ombudsstelle für Studierende), Alpen-Adria-Universität Klagenfurt (Ombudsstelle für Studierende), Technische Universität Graz (Ombudsstelle für Studierende), Universität Wien (Ombudsstelle für internationale Austauschstudierende), Wirtschaftsuniversität Wien (Ombudsstelle für Studierende), Fachhochschule Technikum Wien (Ombudsstelle Studienrecht).



- Korrespondenz zwischen der Ombudsstelle für Studierende und hochschulischen Bildungseinrichtungen**

Es erging der Vorschlag, dass Organe und Angehörige aller hochschulischen Bildungseinrichtungen gemäß § 31 Abs 1 HS-QSG ihre Stellungnahmen gegenüber der Ombudsstelle für Studierende namentlich unterzeichnen und datieren.

Stellungnahmen werden nunmehr großteils datiert und namentlich unterzeichnet.

- Veröffentlichung von Satzungen sowie von Studien- und Prüfungsordnungen an Fachhochschulen (§ 10 Abs 3 Z 10 FHStG)**

Gemäß § 10 Abs 3 Z 10 FHStG befinden sich unter den Aufgaben des Kollegiums auch die Erlassung einer Satzung (mit darin enthaltenen Studien- und Prüfungsordnungen) sowie die Veröffentlichung derselben „in geeigneter Form“. Im FHStG-Kommentar Hauser 7. Auflage (2014) ist dazu vermerkt: „Zu denken ist etwa an eine Veröffentlichung auf der Homepage oder am ‚Schwarzen Brett‘ des Erhalters.“ Aufgrund von Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende erging der Vorschlag, dass alle Erhalter die Satzungen sowie die Studien- und Prüfungsordnungen nicht passwort-geschützt im Internet veröffentlichen.

Dieser Vorschlag wurde von allen Fachhochschul-Erhaltern umgesetzt.

- **Kriterien für Ausbildungsverträge an Fachhochschulen und an Privatuniversitäten**

Aufgrund von Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende und auch einschlägiger Beratungen mit dem Vorsitzteam der Bundesvertretung der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft erging an die Fachhochschulen, an den Ausschuss für Qualitätsmanagement bei der Österreichischen Fachhochschulkonferenz, an die Österreichische Privatuniversitätenkonferenz (ÖPUK) der Vorschlag, gemeinsame Mindestkriterien respektive zentrale Aspekte zur korrekten Gestaltung von Ausbildungsverträgen zu erarbeiten.

Ein entsprechendes Dokument mit empfohlenen Mindestkriterien wurde von der FHK allen Fachhochschul-Erhaltern (nicht öffentlich zugänglich) zur Verfügung gestellt.

- **Zum Stempel „Rechtsmittelverzicht“ auf Bescheiden von öffentlichen Universitäten [keine konkreten hochschul- oder verwaltungsrechtlichen Normen betreffend]**

Der Stempel mit dem Aufdruck „Rechtsmittelverzicht“ auf einem Bescheid öffentlicher Universitäten hat den Zweck, dass Studierende mit ihrer Unterschrift auf dem Stempel bei einer positiven Erledigung sofort in den Genuss des erledigten Anliegens kommen, z. B. bei der Anerkennung von Lehrveranstaltungsprüfungen, die laut Curriculum eine Voraussetzung für die Anmeldung zu weiteren Lehrveranstaltungen sind. Auch bei Verleihungsbescheiden von akademischen Graden ist es üblich, einen Rechtsmittelverzicht zu unterschreiben. Problematisch ist es, wenn der Stempel mit dem Rechtsmittelverzicht auch auf Bescheiden angebracht ist, bei denen dem Anliegen nur teilweise oder gar nicht stattgegeben wird. Nach einem Rechtsmittelverzicht auf einem negativen Bescheid kann kein Rechtsmittel mehr ergriffen werden.

Im Berichtszeitraum gab es ein Anliegen eines Studierenden, bei dem auf einem teilweise ablehnenden Bescheid ein Stempel „Rechtsmittelverzicht“ angebracht und dies dem Studierenden bei der Übernahme des Bescheides zur Unterschrift vorgelegt worden war. Der Studierende war der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig,

um sich der Folgen des Rechtsmittelverzichts bewusst zu sein und verlor damit seine Möglichkeit zur Erhebung des Rechtsmittels.

Es wurde der Vorschlag gemacht, den Stempel „Rechtsmittelverzicht“ nur auf Bescheiden anzubringen, in denen dem Anliegen der Studierenden voll Rechnung getragen wird.

Dieser Vorschlag ist an der betreffenden öffentlichen Universität umgesetzt worden.

- **Recht auf abweichende Prüfungsmethoden beim Aufnahmeverfahren für Studierende mit Behinderung**

Es erging der Vorschlag, dass Studienwerberinnen und –studienwerbern mit Behinderung oder chronischer Erkrankung auch bei Aufnahme- und Zulassungsverfahren eine abweichende Feststellungsmethode ermöglicht werden soll, wenn die Studierende oder der Studierende eine längere andauernde Behinderung nachweist, die ihr bzw. ihm die Ablegung des Aufnahme- und Zulassungsverfahrens in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderung des Aufnahme und Zulassungsverfahrens durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Dieser Vorschlag ist im Rahmen der UG-Novelle 2015 (§§ 71b Abs 5 und 71c Abs 6 Z 2 UG) umgesetzt worden.

- **Recht auf Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und Kopiererlaubnis auch im Rahmen von Aufnahme-, Eignungs- und Zulassungsverfahren an öffentlichen Universitäten (§ 79 Abs 5 UG)**

Nach derzeitigem Studienrecht für öffentliche Universitäten ist gemäß § 79 Abs 5 UG für Studierende eine Einsichtnahme in Prüfungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle inklusive der gestellten Prüfungsfragen sowie das Recht zum Anfertigen von Fotokopien (ausgenommen Multiple-Choice-Fragen) möglich.

Aufgrund von Wahrnehmungen, dass vereinzelt Universitäten dies bereits jetzt zumindest teilweise gewähren, ergeht der Vorschlag, die unter ob.zit. § geregelten

Tatbestände auch für Studienwerberinnen und Studienwerber zu definieren (siehe dazu auch den Antrag der Abgeordneten Dr. Nikolaus Scherak, Kollegin und Kollegen betr. ein Bundesgesetz, mit dem das Universitätsgesetz 2002 geändert wird, eingebracht am 24. September 2014;

http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00616/fname_366077.pdf)

Dieser Vorschlag wurde in den § 79 Abs 6 UG aufgenommen.

- **Verschiebung der Wahltermine bei Wahlen in die Organe der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zur besseren Wahrung des Wahlrechtes auch für FH-Studierende aus berufsbegleitenden Studien (§ 43 Abs 2 HSG 2014)**

Einschlägige Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende sowie Diskussionen bei gemeinsamen Veranstaltungen mit Anspruchsgruppen zeigten, dass Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Fachhochschulen eine Änderung der derzeit gesetzlich geregelten Terminisierung der ÖH-Wahlen **auf einen Dienstag bis Donnerstag** in der Zeit von Mitte April bis Mitte Juni vorschlagen. Die derzeit festgelegten Wahltage würden vor allem berufsbegleitend Studierenden an Fachhochschulen (rund 40 % österreichweit) die Ausübung ihres Wahlrechtes erschweren, da sie berufsbedingt hauptsächlich nur zu den Wochenenden am Studienbetrieb vor Ort teilnehmen.

Es wurde daher vorgeschlagen, bei der nächsten Novelle zum **HSG 2014** die Wahltage von Dienstag bis Donnerstag auf Mittwoch bis Freitag zu verlegen.

Dieser Vorschlag wurde im Zuge der HSG-Novelle 2015 umgesetzt.

- **Sichtung und Überprüfung der Inhalte von Ausbildungsverträgen an Fachhochschulen (gem. § 10 Abs 10 FHStG)**

Aufgrund einschlägiger Wortmeldungen im Gegenstande (sowohl im Wissenschaftsausschuss am März 2015 durch Frau Abg.e Sigrid Maurer als auch bei zwei Arbeitstagungen der Ombudsstelle für Studierende in Dornbirn sowie in Wien im November 2015) wurde angeregt, dass die Ausbildungsverträge sämtlicher österreichischer Fachhochschulen im Aufsichtswege (nach Maßgabe der

Bestimmungen des **§ 10 Abs 10 FHStG**; siehe dazu Hauser, Kommentar zum FHStG 7. Auflage [2014] Seite 189, Anm. 103, wo ausgeführt ist, dass das Aufsichtsrecht umfassend gestaltet ist und „*jederzeit und ohne Angabe von Gründen ausgeübt werden*“ kann) auf ihre Inhalte (unter besonderer Berücksichtigung von konsumentenschutzrechtlichen und immaterialgüterrechtlichen Aspekten) gesichtet und überprüft werden.

Die Übersicht ist im Tätigkeitsbericht 2014 / 15 auf den Seiten 123-126 veröffentlicht worden.

8.1.2. Teilweise realisierte Vorschläge

Die nachstehenden Vorschläge aus früheren Tätigkeitsberichten der Ombudsstelle wurden teilweise realisiert:

- **Erhöhung der Transparenz bei der Anerkennung von Prüfungsleistungen (§ 78 UG)**

Aufgrund von Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende zu (teilweise massiven) Problemen im Rahmen von Anerkennungsverfahren (innerstaatlich und international) und der Beispiele in einer ministeriellen Arbeitsgruppe zum selben Thema erging der Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, aus Gründen der Transparenz und zur Entscheidungshilfe Anerkennungsbescheide zu dokumentieren (z.B. in einer Intranet-Datenbank für einen bestimmten Kreis zugangsberechtigter Personen) und auf konkrete Anfrage den mit Studien befassten Organen zur Verfügung zu stellen.

Dies ist teilweise erfolgt.

- **Bescheidmässige Zulassung zum jeweiligen Studium an öffentlichen Universitäten (§ 60 Abs 1 und § 64 Abs 5 UG)**

Nach **§ 60 Abs 1 UG** sind Zulassungen zum Studium aufgrund eines Antrages von Studierenden mit Bescheid des Rektorates auszusprechen. Nach **§ 64 Abs 4 und 5 UG** ist das Rektorat berechtigt, im Zusammenhang mit der Zulassung zu einem

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Masterstudium die Feststellung der Gleichwertigkeit mit der Auflage von Prüfungen zu verbinden, die während des jeweiligen Masterstudiums abzulegen sind.

Es erging der Vorschlag, dass dies mittels einer bescheidmässigen Erledigung erfolgen soll, damit auch ein Rechtsschutz für allfällige Beschwerden gegen die Auflagen gegeben ist.

Eine bescheidmäßige Erledigung erfolgt überwiegend erst nach entsprechender Nachfrage der Studierenden.

- **Studienvorbereitende und studienbegleitende Informationstätigkeit für Studierende an öffentlichen Universitäten**

Es erging der Vorschlag, dass öffentliche Universitäten im Zuge der gemäß § 66 Abs 3 UG (damals, jetzt § 60 Abs 1b) festgelegten Informationstätigkeit für Studierende bei der Zulassung zum Diplom- oder Bachelorstudium über die wesentlichen Bestimmungen des Universitätsrechts und des Studienförderungsrechts, die studentische Mitbestimmung in den Organen der Universität etc. auch über die Möglichkeit für Studierende informieren, dass diese sich mit Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung wenden können.

Dies ist in geringem Umfang erfolgt.

- **Veröffentlichung wichtiger studienbezogener Mitteilungen von Hochschulinstitutionen in englischer Sprache**

Unter Berücksichtigung, dass für zur Gänze in Englisch angebotene Studien keine Deutschkenntnisse vorausgesetzt werden bzw. viele internationale Studierende bei Studienbeginn noch nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, wird empfohlen, dass wichtige Mitteilungen (z.B. das Zulassungsverfahren, Zuständigkeiten, Lehrveranstaltungsanmeldungen, etc.) auch in englischer Sprache zur Verfügung gestellt werden.

Dies ist in einem gewissen Umfang (vor allem bei vollständig in Englisch angebotenen Studien) erfolgt.

- **Nicht zeitgerechte, nicht beitragskonforme oder nicht eingelangte Überweisung von Studien- und / oder Studierendenbeiträgen an öffentlichen Universitäten (§ 62 Abs 1-4 UG)**

Die gängige Alltagspraxis zeigt, dass Fortsetzungsmeldungen an öffentlichen Universitäten nicht aktiv von der oder dem Studierenden getätigt werden (wobei gesetzlich auch nicht normiert ist, wem gegenüber und wie diese Fortsetzungsmeldungen zu tätigen sind), sondern auf der Vorschreibung des jeweiligen Studien- und Studierenden- oder nur des Studierendenbeitrages für das jeweilige folgende Semester durch die Universität und die fristgerechte Begleichung des erforderlichen Betrages durch den Studierenden oder die Studierende beruhen.

Aus etlichen Anlassfällen bei der Ombudsstelle ist ersichtlich, dass bei Nicht- und / oder Fehleinzahlungen die nachfolgenden Wiederholungs-Aufforderungen teilweise automationsunterstützt ohne individuelle Namensnennung und ohne Zustellüberprüfung erfolgen und dadurch mitunter Fristen von Studierenden NICHT notwendigerweise ausschließlich selbstverschuldet von diesen versäumt werden.

Konkrete dokumentierbare Anliegen von Studienwerberinnen und Studienwerbern bei der Erstzulassung bzw. bei Studierenden bei der Fortsetzungsmeldung zu nicht bzw. nicht korrekt einbezahlten oder nicht zeitgerecht eingelangten Studien- und Studierendenbeiträgen sollten vom für Zulassungen zuständigen Organ, in Fällen lediglich nicht eingezahlter Studierendenbeiträge mit der jeweiligen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft, überprüft werden. Die Einzelentscheidungen über spezielle Tatbestände sollten beim für die Zulassung zuständigen Organ liegen.

Es wurde daher den zuständigen Organen vorgeschlagen, besondere Fälle mit allfälligen unverhältnismäßig negativen Konsequenzen (z.B. Umstellung in ein neues Curriculum kurz vor Studienabschluss) entsprechend zu beurteilen.

Es sind dazu Fälle bekanntgeworden, bei denen eine entsprechende Beurteilung der Situationen im Sinne der Studierenden erfolgt ist.

- **Einführung von geeigneten Verfahren, eventuell in Form einer unparteiischen Person (wie z.B. eines Ombudsmanns), um Beschwerden / Einsprüche von Forschern zu behandeln, einschließlich derer über Konflikte zwischen Betreuern und Nachwuchsforschern. [„Europäische Charta für Forscher“ und „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ (2005/251/EG), Amtsblatt der Europäischen Union L75/67 vom 22. März 2005]**

In den Grundsätzen der „Europäischen Charta für Forscher“ und des „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ (http://ec.europa.eu/euraxess/pdf/brochure_rights/eur_21620_de-en.pdf) sind auch Vorschläge zur Behandlung von Beschwerden und Einspruchsverfahren an Hochschulen enthalten:

„Beschwerden / Einspruchsverfahren

Arbeitgeber und Förderer von Forschern sollten in Übereinstimmung mit einzelstaatlichen Regeln und Vorschriften geeignete Verfahren einführen, eventuell in Form einer unparteiischen Person (in der Art eines Ombudsmanns), um Beschwerden / Einsprüche von Forschern zu behandeln, einschließlich derer über Konflikte zwischen Betreuern und Nachwuchsforschern. Solche Verfahren sollten für sämtliches Forschungspersonal vertrauliche, informelle Unterstützung bei der Lösung von arbeitsbezogenen Konflikten, Streitigkeiten und Klagen bieten mit dem Ziel einer fairen und gleichberechtigten Behandlung innerhalb der Einrichtung und der Verbesserung der Gesamtqualität des Arbeitsumfelds.“

17 von 21 österreichischen öffentlichen Universitäten, drei von 21 Fachhochschulen sowie eine von zwölf Privatuniversitäten haben zu dieser Empfehlung *Letters of Endorsement* geschrieben.

(<http://ec.europa.eu/euraxess/index.cfm/rights/charterAndCode>)

Es erging der Vorschlag der Ombudsstelle für Studierende, dass diese Hochschulinstitutionen, sofern dies noch nicht erfolgt ist, solche spezielle Beschwerdestellen (in der Art eines Ombudsmannes) einrichten bzw. dass weitere Institutionen *Letters of Endorsement* erstellen.

Es gibt einige Hochschulinstitutionen, die seit 2012 hochschulische Ombudsstellen eingerichtet haben.

- **Absehen von der Erbringung von Dokumenten von Studienwerberinnen und Studienwerbern an öffentlichen Universitäten**

Ausnahme von der Erbringung der allgemeinen und besonderen Universitätsreife an Universitäten sowie der allgemeinen Universitätsreife an Fachhochschulen bei Konflikten oder Kriegen im Heimatstaat (§ 60 Abs 3 UG bzw. § 4 Abs 5 Z 3 und 4 FHStG)

Gemäß § 60 Abs 3 UG kann das Rektorat einer Universität von der Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachsehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit übergroßen Schwierigkeiten verbunden ist und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen. Gemäß § 4 Abs 5 Z 3 und 4 FHStG sind zum Nachweis der allgemeinen Universitätsreife für ein Fachhochschul-Studiengänge ausländische Zeugnisse bzw. Urkunden über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erforderlich. Für Studienwerberinnen und Studienwerber aus aktuellen Krisen- und Kriegsgebieten an beiden Institutionen-Kategorien besteht oftmals nicht (mehr) die Möglichkeit, in ihre (ehemaligen) Heimatländer (z.B. Ost-Ukraine, Krim, West-Ukraine) einreisen zu können, um entsprechend notwendige authentische Unterlagen zu besorgen.

Aufgrund von Wahrnehmungen der Ombudsstelle für Studierende erging der Vorschlag, besonders Studienwerberinnen und Studienwerbern aus Krisengebieten an öffentlichen Universitäten oder an Fachhochschulen Ausnahmeregelungen bezüglich der Beibringung von Originaldokumenten im Rahmen ihrer Bewerbungsverfahren zu ermöglichen, da es ihnen nicht zugemutet werden kann, zwecks Dokumentenbeschaffung in einen unsicheren Staat oder sogar in ein Kriegsgebiet zurückzukehren.

Nach einem Schreiben des BMI (BMI GZ.: BMI-6000021/0001-III/4/2016 vom 30. Juni 2016 Betreff: Anträge auf Erteilung einer „Aufenthaltsbewilligung-Studierender“ von Staatsangehörigen aus Vietnam - Verdacht auf Erschleichung von Aufenthaltsbewilligungen) ist eine Verschlechterung der Situation betroffener Studienwerberinnen und Studienwerber sowie Studierender wahrzunehmen.

8.1.3. Bisher noch nicht realisierte Vorschläge

- **Abweichende Prüfungsmethoden für behinderte Studienwerberinnen und Studienwerber an Fachhochschulen**

Es erging der Vorschlag, im **Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG)** die Regelungen bezüglich Zulassungsverfahren für behinderte Studienwerberinnen und Studienwerber auch mit abweichenden Prüfungsmethoden in deren Aufnahmeverfahren zu verankern. Die Regelung zu abweichenden Prüfungsmethoden sollte auch in die Studien- und Prüfungsordnungen sowie explizit in den Ausbildungsverträgen von Fachhochschulen aufgenommen werden, um so eine spezielle Regelung für die Bedürfnisse jeder einzelnen behinderten Studienwerberin oder jedes einzelnen behinderten Studienwerbers zu finden.

- **Mangel statt „schwerer“ Mangel (§ 79 Abs 1 UG, § 21 FHStG)**

Es erging der Vorschlag, die in **§ 79 Abs 1 UG** geregelte Möglichkeit, dass das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ an öffentlichen Universitäten bei Auftreten eines schweren Mangels bei der Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung nach Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufheben kann, von „schwerer Mangel“ auf „Mangel“ an Fachhochschulen (in Analogie zum **§ 21 FHStG** geregelt) abzuändern.

- **Zur Adaptierung respektive Synchronisierung der facheinschlägigen Terminologien in hochschulrechtlichen Gesetzen (UG, FHStG, HG, PUG, HS-QSG, StudFG, HSG)**

Wie der im Anhang dieses Tätigkeitsberichtes abgebildeten Matrix „Verschiedene gesetzliche Termini für Personen vor Studienzulassung“ zu entnehmen ist, gibt es in den diversen hochschulrechtlichen Gesetzen derzeit verschiedenste Begrifflichkeiten zu teilweise denselben Personengruppen innerhalb derselben gesetzlichen Tatbestände. Es wird vorgeschlagen, dass dort wo es erforderlich erscheint, bei den jeweils nächstmöglichen Novellen zu den angeführten Bundesgesetzen die Terminologien determiniert, adaptiert bzw. harmonisiert werden.

- **Rechtsschutz bei Prüfungen auch (bei Prüfungen) im Rahmen von Praktika an öffentlichen Universitäten (§ 79 Abs 2 UG)**

Gemäß § 79 Abs 2 UG sind mündliche Prüfungen öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

Es erging der Vorschlag, dass § 79 Abs 2 UG im ersten Satz dahingehend erweitert wird, dass „mündliche Prüfungen sowie Prüfungen **im Rahmen eines Praktikums** öffentlich sind“. Hintergrund: Im Zuge der Behandlung eines Anliegens zeigte sich, dass im Universitätsgesetz 2002 **keinerlei Regelungen zu Praktikumsprüfungen** enthalten sind. Es erscheint daher sinnvoll, auf diese Prüfungen die Bestimmungen für mündliche Prüfungen auszuweiten, um den reibungslosen Ablauf von Praktikumsprüfungen zu gewährleisten.

- **Prüferinnen- und Prüferwahl an öffentlichen Universitäten (§ 59 Abs 1 Z 13 UG)**

Gemäß § 59 Abs 1 Z 13 UG haben Studierende das Recht auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen.

Es erging der Vorschlag, dass bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer **mit fach einschlägigen Kenntnissen auch einer anderen Universität** nach Möglichkeit entsprochen werden soll, sofern eine besondere studiumsbezogene Situation vorliegt.

- **Fristverlängerung für Anträge auf bescheidmäßige Aufhebung von Prüfungen an öffentlichen Universitäten (§ 79 Abs 1 UG)**

Es erging der Vorschlag, in § 79 Abs 1 UG die Antragsfrist auf bescheidmäßige Aufhebung einer Prüfung von zwei auf vier Wochen ab Bekanntgabe der Beurteilung zu verlängern, da es Studierenden nicht immer möglich ist, sofort in die Beurteilungsunterlagen einsehen zu können, daher Antragsfrist auf vier Wochen ab Bekanntgabe bzw. Möglichkeit der Einsicht in die Beurteilungsunterlagen erhöhen.

- **Offizielle Beauftragung der Psychologischen Beratungsstellen auch für Studierende an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen durch den Bundesminister oder die Bundesministerin (§ 68a Abs 1 StudFG)**

Aufgrund der in Entwicklung stehenden sogenannten „gemeinsam eingerichteten Studien“ zwischen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen wird zukünftig die Zusammenarbeit und die Mobilität zwischen den verschiedenen Hochschul-Institutionskategorien im österreichischen Hochschulraum intensiviert werden und damit auch größere Mobilität eintreten.

Es wird daher vorgeschlagen, die bisher nur für Studierende an Universitäten, Theologischen Lehranstalten und Fachhochschul-Studiengängen geschaffenen Stellen auch offiziell mit der Betreuung von Studierenden an öffentlichen und privaten Pädagogischen Hochschulen zu beauftragen und unter einem die Gesetzesterminologie im betreffenden Paragraphen zu standardisieren.

8.2. „Klagenfurter Erklärung“

Österreichisches Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlichen Einrichtungen

- 1) *Das informelle österreichische Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen (für Studierende, für Studienrecht, zur Wahrung bzw. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis) und ähnlicher Einrichtungen umfasst Institutionen an hochschulischen Bildungs- und Forschungseinrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum, die in den Bereichen Beratungs-, Beschwerde-, Diversitäts-, Informations-, Konflikt-, Krisen-, Qualitäts-, und Verbesserungsmanagement tätig sind.*
- 2) *Als Koordinierungsstelle dieses informellen Netzwerkes fungiert die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft im Rahmen der ihr gemäß § 31 des Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz aufgetragenen Ombuds-, Informations- und Servicetätigkeiten.*
- 3) *Die Ziele des Netzwerkes sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch seiner Teilnehmerinnen und Teilnehmer in den oben erwähnten Aufgabengebieten u. a. durch folgende Arbeitsaufträge:*
 - *Entscheidungsträgerinnen und -träger sowie Mitarbeiterinnen und -arbeiter an Hochschul- und Forschungsinstitutionen bei der Etablierung und Professionalisierung einschlägiger Einrichtungen zu unterstützen*
 - *Wissen, Erkenntnisse und Erfahrungen in den genannten Tätigkeitsbereichen auszutauschen sowie zur Kompetenzerweiterung beizutragen*
 - *institutionsübergreifend Entwicklungen im Sinne der Tätigkeitsbereiche anzustoßen, zu begleiten und zu fördern*
 - *engen Kontakt zu und Kooperationen mit internationalen Netzwerken (vor allem ENOHE, dem European Network of Ombudsmen in Higher Education und ENRIO, dem European Network of Research Integrity Offices) sowie zu transnationalen Projekten zu halten*
- 4) *Das Netzwerk der österreichischen hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen soll dazu beitragen, eine Fairnesskultur zu leben und die Angehörigen der einzelnen Institutionen durch Netzwerkaktivitäten zu stärken.*

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

5) Das Netzwerk wird die Leistungen und Angebote sowie die Erfahrungen der teilnehmenden Einrichtungen kommunizieren. Zu diesem Zwecke sollen gemeinsame analoge Aktivitäten wie z.B. Intensivseminare, Fachtagungen, Schulungen und Enqueten sowie digitale Aktivitäten wie z.B. Webinars, Discussion Lists und Blogs durchgeführt werden.

6) Das informelle österreichische Netzwerk der hochschulischen Ombudsstellen und ähnlicher Einrichtungen ist am 2. Juni 2016 in Klagenfurt offiziell begründet worden. Es steht facheinschlägig interessierten Personen und Institutionen offen, unabhängig von deren inner-institutionellen Bezeichnungen bzw. Positionierungen.

*Univ. Prof. Dr. rer. nat. Oliver Vitouch
Universitätenkonferenz*

*Univ. Prof. i. R. Dipl. Ing. Dr. nat. tech. Christine Mannhalter
Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität*

*Dipl. Ing. Siegfried Spanz
Fachhochschulkonferenz*

*Mag. iur. Dr. med. Dagmar Schaffler-Schaden
Österreichische Privatuniversitätenkonferenz*

*Univ. Prof. HR Mag. phil. Mag. theol. Dr. phil. Dr. theol. Erwin Rauscher
Rektorinnen- und Rektorenkonferenz der österreichischen Pädagogischen Hochschulen*

*Julia Stopper, B.A.
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft AAU Klagenfurt*

*Mag. rer. soc. oec. Dr. rer. soc. oec. Iris Eliisa Rauskala
Leiterin der Sektion VI im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft*

*Dr. phil. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft*

*Mag. rer. nat. Dr. rer. nat. Nicole Föger
Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität*

8.3. *Abkürzungsverzeichnis*

Abs	Absatz
AK	Arbeiterkammer
AMS	Arbeitsmarktservice
Ao.	außerordentlich
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BBG	Bundesbehindertengesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BeVeOm	Beschwerde- und Verbesserungsmanagerinnen sowie Ombudspersonen für Lehre und Studium
BM...	Bundesministerium ...
BMWFW für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BMB für Bildung
BMI	Bundesministerium für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CRM	Customer-Relationship-Management
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft
DSG	Datenschutzgesetz
DSR	Datenschutzrat
ECTS	European Credit Transfer System
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	Elektronischer Akt
ENOHE	European Network for Ombudsmen in Higher Education
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
exkl.	exklusive
FA	Finanzamt
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FHK	Fachhochschulkonferenz

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

FHR	Fachhochschulrat
FHStG	Fachhochschulstudien-Gesetz
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz 1967
G(es)mbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GOGNR	Geschäftsordnungsgesetz des Nationalrats
GZ	Geschäftszahl
HG	Hochschulgesetz
HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz
HS-QSG	Hochschulqualitätssicherungsgesetz
i.d.(g.)F.	in der geltenden Fassung
i.e.	id est
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren Sinne
KUOG	Kunsthochschul-Organisationsgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
NARIC	Nationales Informationszentrum für akademische Anerkennung
o.	ordentlich
OS	Ombudsstelle für Studierende
OeAD	Österreichische Austauschdienst GmbH
ÖH	Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
ÖPUK	Österreichische Privatuniversitätenkonferenz
PUG	Privatuniversitätsgesetz
QM	Qualitätsmanagement
SPL	Studienprogrammleiterin oder Studienprogrammleiter
Steop	Studieneingangs- und Orientierungsphase
StudbeiV 2004	Studienbeitragsverordnung 2004
StudFG	Studienförderungsgesetz
Stuko	Studienkommission
UG	Universitätsgesetz
UMIT	Private Universität für Gesundheitswissenschaften,

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

	Medizinische Informatik und Technik GmbH
UniAkkG	Universitäts-Akkreditierungsgesetz
UNIKO	Universitätenkonferenz
UniStG	Universitäts-Studiengesetz
UOG	Universitäts-Organisationsgesetz
URÄG	Universitätsrechts-Änderungsgesetz
VA	Volksanwaltschaft
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VolksanwG	Volksanwaltschafts-Gesetz
WKW	Wirtschaftskammer Wien
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich

8.4. Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften (Kurztitel und Abkürzungen)

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG
BGBI. Nr. 51/1991 (WV) idgF

Bundesgesetz über die Ausübung des ärztlichen Berufes und die Standesvertretung der Ärzte (Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998),
BGBI. I Nr. 169/1998

Bundesgesetz über die Berufsreifeprüfung (Berufsreifeprüfungsgesetz – BRPG)
BGBI. I Nr. 68/1997 idgF

Bundesgesetz über die Dokumentation im Bildungswesen (BIDOK)
BGBI. I Nr. 12/2012 idgF

Bundesgesetz über Gesundheits- und Krankenpflegeberufe (Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG),
BGBI. I Nr. 108/1997

Bundesgesetz über die Gleichbehandlung im Bereich des Bundes (Bundes-Gleichbehandlungsgesetz-B-GIBG)
BGBI. Nr. 100/1993 idgF

Bundesgesetz über die Zahl, den Wirkungsbereich und die Einrichtung der Bundesministerien (Bundesministeriengesetz 1986 - BMG)
BGBI. Nr. 76/1986 (WV) idgF

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
BGBI. Nr. 1/1930 (WV) idF BGBI. I Nr. 194/1999 idgF (DFB)

Bundesgesetz über die Organisation des Bundesverwaltungsgerichtes (Bundesverwaltungsgerichtsgesetz – BVwGG)
BGBI. I Nr. 10/2013 idgF

Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG)
BGBI. I Nr. 135/2009 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschulen und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 - HG)

BGBL. I Nr. 30/2006 idgF

Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz - FHStG)

BGBL. Nr. 340/1993 idgF

Bundesgesetz über die externe Qualitätssicherung im Hochschulwesen und die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz – HS-QSG)

BGBL. I Nr. 74/2011 idgF

Bundesgesetz über die Erlangung der Studienberechtigung für Studien an Pädagogischen Hochschulen (Hochschul-Studienberechtigungsgesetz – HStudBerG)

BGBL. I Nr. 71/2008 idgF

Mutterschutzgesetz 1979 - MSchG

BGBL. Nr. 221/1979 (WV) idF BGBL. Nr. 577/1980 (DFB) idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (Personengruppenverordnung 2014 – PersGV 2014)

BGBL. II Nr. 340/2013

Bundesgesetz vom 24. Oktober 1967 betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)

BGBL. Nr. 376/1967 idgF

Bundesgesetz vom 23. Jänner 1974 über die mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlungen (Strafgesetzbuch - StGB)

BGBL. Nr. 60/1974 idgF

Bundesgesetz über die Volksanwaltschaft (Volksanwaltschaftsgesetz 1982 - VolksanwG)

BGBL. Nr. 433/1982 (WV) idgF

Tätigkeitsbericht 2015/16 der Ombudsstelle für Studierende

Bundesgesetz vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung
(Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG.)

BGBI. Nr. 189/1955 idF BGBI. Nr. 18/1956 (DFB) idgF

Bundesgesetz über Privatuniversitäten (Privatuniversitätengesetz – PUG)

BGBI. I Nr. 74/2011 idgF

Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über
Studienbeiträge (Studienbeitragsverordnung 2004 – StubeiV 2004),

BGBI. II Nr. 55/2004

Bundesgesetz vom 15. Mai 1986 über das Wohnen in Studentenheimen

(Studentenheimgesetz)

BGBI. Nr. 291/1986 idgF

Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung vom 24. Juli 1986
über die Studienberechtigungsprüfung (Studienberechtigungsverordnung - StudBerVO)

BGBI. Nr. 439/1986 idgF

Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen
Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG)

BGBI. Nr. 305/1992 idgF

Verordnung des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die
mit den Reifeprüfungen der höheren Schulen verbundenen Berechtigungen zum Besuch
der Universitäten (Universitätsberechtigungsverordnung - UBVO 1998)

BGBI. II Nr. 44/1998 idgF

Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien

(Universitätsgesetz 2002 – UG)

BGBI. I Nr. 120/2002 idgF

Bundesgesetz über das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über
verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

BGBI. Nr. 111/1936 idgF

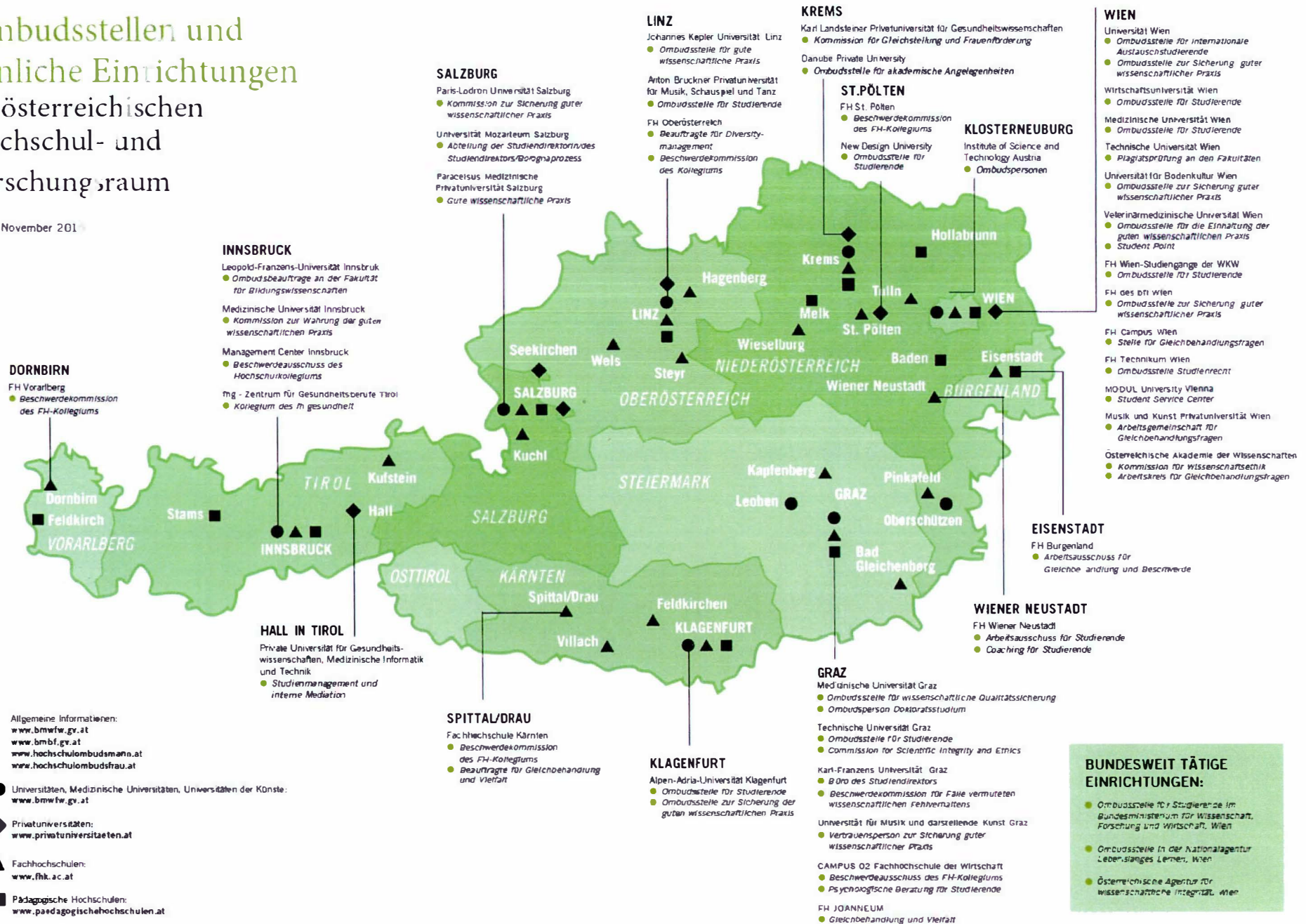
8.5. Bildnachweis

S.10, 12, 16, 19, 20, 21, 22, 24, 36, 37, 39, 40, 41, 107, 110 , 114 Ombudsstelle für Studierende

S.16 ÖH Universität Salzburg

Ombudsstellen und ähnliche Einrichtungen im österreichischen Hochschul- und Forschungsraum

Stand: November 2019



VERLÄNGERUNGSDRUCKER

Hier wird das Gültigkeitsdatum der uni@klu.CARD angedruckt.



www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at